

## **Benutzungsordnung für die Inertabfalldeponie der Marktgemeinde Dombühl**

### **§ 1**

#### Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit und Ordnung in der Inertabfalldeponie.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Deponie verbindlich. Mit der Anlieferung von beseitigungsfähigen Abfällen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

### **§ 2**

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (2) Entsorgungsfähige Abfälle sind Bauschutt, Abraum, Kies und Erde.
- (3) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der in Abs. 2 aufgeführten Abfälle in der Deponie.
- (4) Bauschutt sind die im Baugewerbe und bei Gebäudeabbrüchen entstehenden Abfälle.

### **§ 3**

#### Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Dombühl beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden beseitigungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Marktgemeinde Dombühl diese Verpflichtung auf die Marktgemeinde Dombühl übertragen.

### **§ 4**

#### Benutzungsberechtigte

Die Grundstückseigentümer und sonstigen zur Benutzung eines Grundstücks Berechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) im Gemeindegebiet sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung den in § 2 genannten beseitigungsfähigen Abfall gegen das in § 8 festgesetzte Entgelt in der gemeindlichen Inertabfalldeponie abzuliefern.

### **§ 5**

#### Haftung

Das Betreten der Deponie erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet den Benutzungsberechtigten für Schäden, die Ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage entstehen nur dann, wenn ihr oder ihrem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 6**  
Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Abfallbeseitigungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**§ 7**  
Betriebszeit

Die Inertabfalldeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

**Samstags von 10.00 – 12.00 Uhr**

Während der Winterzeit ist die Deponie geschlossen.  
Bitte beachten Sie hierfür die Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt.  
Die Anfuhr größerer Mengen ist abweichend davon nach Absprache mit der Gemeinde möglich.

**§ 8**  
Entgelt

Das Entgelt beträgt für

(1)	Erdaushub (ohne Fremdstoffe):	6,00 €
(2)	Grünabfälle	6,00 €
(3)	Bauschutt (z. B. Beton, Ziegel, Keramik, Fliesen, Steine etc.)	13,00 €

jeweils pro angefangenen Kubikmeter.

Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Ablagerung beim Deponiewärter zu entrichten.  
Für Kleinmengen unter einem Kubikmeter wird ein entsprechender Betrag angesetzt, mindestens jedoch 2,50 €.

**§ 9**  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.01.1991 außer Kraft.

Dombühl, 24.07.2017

  
Jürgen Geier  
Erster Bürgermeister

